

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

Da mit der Novelle BGBl. I Nr. 115/2010 des Maß- und Eichgesetzes die Begriffe „Wärmezähler“ und „Kältezähler“ im Überbegriff „Mengenmessgerät für thermische Energie (Wärmezähler, Kältezähler)“ zusammengefasst wurden, wird diese Bezeichnung auch im gesamten Dokument übernommen. Um Abweichungen von der Richtlinie 2014/32/EU zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ABl. Nr. L 96 vom 29.03.2014 S.149 (Neufassung der Richtlinie 2004/22/EG über Messgeräte) und den existierenden harmonisierten Normen so gering wie möglich zu halten, wird im gesamten Dokument (also auch dort, wo spezifische Regelungen zu Kältezahlern getroffen werden) einheitlich der Begriff „Wärmeträger“ verwendet.

Die mit dieser Novellierung der Eichvorschriften festgelegten Anforderungen beruhen auf der harmonisierten Normenreihe ÖNORM EN 1434:2007 „Wärmezähler“ und sind technologieunabhängig formuliert.

Das Maß- und Eichgesetz (MEG), BGBl. Nr. 152/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 129/2013 regelt in § 65 Abs. 1, dass eine Eichpflicht für Kältezähler gemäß § 8 Abs. 1 Z 3 lit. c ab 1. Jänner 2013 besteht. Bis zum 31. Dezember 2018 dürfen noch Kältezähler verwendet oder bereitgehalten werden, die vor dem 1. Jänner 2013 hergestellt wurden und den Eichvorschriften nicht entsprechen.

Das bedeutet, dass nach dem 31. Dezember 2018 unabhängig von Herstellungsdatum nur noch zugelassene und geeichte Kältezähler im eichpflichtigen Verkehr verwendet oder bereitgehalten werden dürfen. Für nicht zugelassene und/oder ungeeichte Kältezähler, welche sich in Verwendung befinden, kann bis zu diesem Zeitpunkt eine Zulassung und Eichung erwirkt werden, um sie auch nach dem 31. Dezember 2018 weiterhin verwenden oder bereithalten zu dürfen.

Die Übergangsfrist wurde so gewählt, dass sie mit der Dauer der Nacheichfrist (5 Jahre gemäß § 15 Z 5 lit f MEG) übereinstimmt und so ein Ausbau von nicht geeichten Kältezahlern und insbesondere Wärme/Kältezahlern aus dem Netz erst im Zuge der periodischen Nacheichung erforderlich wird.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu Z 1 (Änderung des Titels der Verordnung):**

Wegen der Änderung der Begriffsbezeichnung durch die MEG-Novelle BGBl. I Nr. 115/2010 ist der Titel der Verordnung zu ändern.

#### **Zu Z 3:**

Wärmezähler und der Wärmeteil von Wärme/Kältezahlern unterliegen der Richtlinie 2014/32/EU. Die Erfüllung der rechtlichen Anforderungen durch Wärmezähler und Wärmeteil werden in Konformitätsbewertungsverfahren überprüft und durch die Änderung dieser Eichvorschriften nicht berührt. Anforderungen an Kältezähler und den Kälteanteil von Wärme/Kältezahlern sind nicht in Richtlinien harmonisiert und unterliegen daher nationalem Recht, weswegen die Eich-Zulassungsverordnung zur Anwendung kommt. Diese Festlegung wird unbeschadet der Verordnung (EG) Nr. 764/2008 zur Festlegung von Verfahren im Zusammenhang mit der Anwendung bestimmter nationaler technischer Vorschriften für Produkte, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in den Verkehr gebracht worden sind, ABl. Nr. L 218 vom 13.08.2008 S. 21, und des § 39 Abs. 9 des Maß- und Eichgesetzes getroffen.

Für Mengenmessgeräte für thermische Energie für flüssige Wärmeträger kommt die ÖNORM EN 1434:2007 zur Anwendung. Werden bei der Entwicklung, Konstruktion, Herstellung und Prüfung von Kältezahlern die Bestimmungen dieser Norm zur Anwendung gebracht, so kann davon ausgegangen werden, dass ein Kältezähler die Bestimmungen der Messgeräteverordnung und die darüber hinausgehenden Anforderungen dieser Eichvorschriften einhält. Wird die Norm nur für bestimmte Teile des Zählers angewendet und weichen andere Teile von der Norm ab oder wird die Norm nur partiell angewendet, so gilt die Konformitätsvermutung nur für jene Teile des Zählers, die der Norm entsprechen. Eine nur teilweise Anwendung der Norm ist also ebenso zulässig wie abweichend von der Norm produzierte oder geprüfte Zähler. Die Eignung des Zählers hinsichtlich der Bestimmungen, für die die Norm nicht zur Anwendung gebracht wird, muss jedoch nachgewiesen werden.

In der Norm werden messgerätespezifisch und auf dem aktuellen Stand der Technik die allgemein gehaltenen grundlegenden Anforderungen des Anhangs I behandelt. Bei einem Vorgehen nach der

harmonisierten Norm ist es für den Hersteller nicht erforderlich, eigene Nachweise für die Eignung des Messgerätes oder von Prüfverfahren zu entwickeln.

Da die Normenreihe ÖNORM EN 1434:2007 zum gegenwärtigen Zeitpunkt überarbeitet wird, ist in diesem Punkt innerhalb der nächsten beiden Jahre mit einer Aktualisierung der Eichvorschriften zu rechnen. Da es sich bei der Bestimmung in § 1 Abs. 5 um eine Konformitätsvermutung handelt, besteht jedoch unmittelbar nach Inkrafttreten einer allfälligen aktualisierten Norm die Möglichkeit, nach jenem Dokument vorzugehen, welches dem Stand der Technik entspricht.

**Zu Z 7, Z 9, Z 11 und Z 12 (Begriffsbestimmungen und Ziffer 1.1 der spez. Anforderungen):**

Ebenso wird im Anhang die Terminologie der Eichvorschriften bezüglich der Wortfolge „Mengenmessgeräte für thermische Energie“ an jene des MEG angeglichen. Die Begriffsbestimmungen für Kältezähler werden entsprechend der ÖNORM EN 1434:2007 angepasst.

Dabei wird auf die Kombinationsmöglichkeit nicht nur im Sinne des Teilgeräteansatzes von Durchflusssensor, Temperaturfühlerpaar und Rechenwerk eingegangen, sondern auch auf eine Bifunktionalität der Messgeräte selbst.

Es besteht die Möglichkeit, ein Mengenmessgerät für thermische Energie zur Messung von Wärme und Kälte in einem Gerät zu verwenden, das heißt sowohl die Energie zu messen, die von einer als Wärmeträgerflüssigkeit bezeichneten Flüssigkeit abgegeben wird als auch jene, die aufgenommen wird. Die spezifischen Anforderungen beziehen sich unter anderem darauf, dass die Messung von Kälte üblicherweise in einem Temperaturbereich von 2 °C bis 30 °C vorgenommen wird und die diesbezüglichen Temperaturdifferenzen dem angepasst sein müssen. Daher wurden die Temperaturdifferenzen entsprechend dem Stand der Technik und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der ÖNORM EN 1434:2007 festgelegt.

**Zu Z 15 und Z 16 (Ziffer 3 und Ziffer 4.3 der spez. Anforderungen):**

Die Fehlergrenzen für vollständige Messgeräte als auch für Teilgeräte von Kältezählern und den Kälteteil von Wärme/Kältezählern entsprechen jenen der Wärmezählerbestimmungen der Messgeräte-richtlinie.

**Zu Z 17 (Ziffer 5.3 der spez. Anforderungen):**

Das entspricht der Forderung der ÖNORM EN 1434-1:2007, 4.18.2. Instrumente müssen die Heiz- und Kühlenergie in zwei getrennten Registern messen um unter anderem eine entsprechende Abrechnung und auch Nachvollziehbarkeit der verbrauchten Energie zu gewährleisten.

**Zu Z 18, Z 21, Z 22 und Z 23 (Ziffern 6 und 7.5 der spez. Anforderungen):**

Da bei Wärme/Kältezähler für den Wärmeteil bereits EG-Baumusterprüfbescheinigungen vorliegen, sind oftmals die entsprechenden Bedingungen für den Kälteteil bereits abgedeckt. Aus diesem Grund werden bei den Aufschriften nur die zusätzlichen Anforderungen für den Kälteteil gefordert. Liegt jedoch nur ein reiner Kältezähler vor, müssen alle entsprechenden Aufschriften angebracht werden.

**Zu Z 26 (neue Ziffer 9 der spez. Anforderungen):**

Kältezähler sollen einer eichtechnischen Prüfung unterzogen werden. Insbesondere wird hier für die Ersteichung die statistische Prüfung angeführt. Wärmezähler werden nach der Messgeräte-richtlinie in Verkehr gebracht und können beispielsweise im Rahmen von Modul F auf statistischer Basis geprüft werden oder im Rahmen von Modul D nach geeigneten Verfahren. Nach der Verordnung (EG) 764/2008 sind Messgeräte anzuerkennen, welche in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht wurden (bei gleichem Schutzniveau). Da das österreichische Recht bisher die Ersteichung jedes einzelnen Gerätes vorsieht, wird diese Regelung als Erleichterung für die Verfahren beim Inverkehrbringen getroffen, um allfällige Prüfungen auf statistischer Basis nicht von vornherein auszuschließen. Auch den österreichischen Eichstellen wird damit die Möglichkeit gegeben, insbesondere Wärme/Kältezähler nach dem gleichen Verfahren, das auch in der Messgeräte-richtlinie vorgesehen ist, zu behandeln.

Werden in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union Verfahren der statistischen Prüfung bei der Ersteichung angewendet, erleichtert diese Bestimmung die Anerkennung nach der Verordnung (EG) 764/2008.

Für Wärmezähler ist die Verordnung über die Verlängerung der Nacheichfrist für Wärmezähler (BGBl. II Nr. 254/2003, unverändert seit der Stammfassung) anzuwenden. Diese ist nach ihrem derzeitigen Regelungsbereich auf Kältezähler nicht anwendbar, wodurch die Nacheichung jedes einzelnen Messgerätes bis zu einer allfälligen Novellierung der Verordnung über die Verlängerung der Nacheichfrist für Wärmezähler durchzuführen ist.